

scheine zu denjenigen Paket- und Wertsendungen, welche von den Adressaten bei den Postämtern Nr. 8 in Dresden, Vorstadt Cotta, Gruna, Plauen, Strehlen, Trachau und Trachenberge abzuholen sind, und endlich auf die Bestellung der bei den beteiligten Postämtern vorausbezahlten Zeitungen und Zeitschriften.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

- gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Postzustellungs-urkunde, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere,
- Postanweisungen,
- Nachnahmesendungen,
- Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 M.,
- Zeitungsblätter und Bestellungen auf Wertzeichen.

Zur Übernahme von Paketsendungen oder von Sendungen über 800 M. Wert ist der Landbriefträger nicht verpflichtet; es ist der pflichtmäßigen Beurteilung desselben überlassen, ob diese Sendungen, wenn sie überhaupt in den Landbriefträgeretaschen geschützt unterzubringen sind, von ihm angenommen werden können oder nicht.

Die Einlieferungsscheine werden von der betreffenden Postanstalt ausgestellt. Der Landbriefträger hat die ihm übergebenen quittungsmäßigen Gegenstände, Pakete ohne Wertangabe oder Sendungen mit Nachnahme unmittelbar nach der Übergabe an ihn in ein Annahmeprotokoll einzutragen oder von dem Aufgeber eintragen zu lassen. Für die vom Landbriefträger auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2½ kg einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiter-

sendung durch die Postanstalt des Amtsortes des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 s, welche im voraus zu entrichten ist, zur Erhebung.

Über die Bestellung durch Eilboten siehe I, IX. Bei der Abtragung von Sendungen durch Eilboten nach dem Landbezirk werden an Gebühren, sofern deren Bezahlung nicht durch den Absender stattgefunden hat, die wirklich erwachsenden Botenkosten erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postfächer bei einem Postamte hier selbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelassen; sie haben aber solches dem betreffenden Bezirks-Postamte schriftlich zu erklären.

Formulare zu dergleichen Abholungserklärungen sind bei sämtlichen Postämtern unentgeltlich zu haben.

3. Telegraphenwesen.

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb Deutschlands und mit den nachstehend unter II, A und B aufgeführten Ländern.

Außer den Reichs-Telegraphenanstalten ist auch ein großer Teil der Eisenbahnstationen zur Annahme von Privattelegrammen ermächtigt.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 10./22. Juli 1875 zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungsübereinkunft (Lissaboner Revision vom 11. Juni 1908) bez. der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu.

2. Die Telegraphenbeamten sind zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3. Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Doppelpunkten, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vergleichen, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegrammes usw. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- = D = für „dringendes Telegramm“,
- = RP = für „Antwort bezahlt“,
- = RPx = für „Antwort bezahlt X Wörter“,
- = RPD = für „dringende Antwort bezahlt“,
- = RPDx = für „dringende Antwort bezahlt X Wörter“,
- = TC = für „Vergleichen“,
- = PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- = FS = für „nachsenden“,
- = PR = für „Post eingeschrieben“,
- = XP = für „Eilbote bezahlt“,
- = XPx = für „Eilbote bezahlt X Frank“,
- = XPT = für „Eilbote und telegraphische Anzeige des Botenlohns bezahlt“,
- = RXP = für „Antwort und Bote bezahlt“,
- = Ouvert = für „offen bestellen“,
- = MP = für „eigenhändig bestellen“,

= Jour = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“,

= TR = für „telegraphenlagernd“,

= GP = für „postlagernd“,

= GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,

= TMx = für „X Aufschriften“,

= CTA = für „alle Adressen mitteilen“,

= Nuit = für „Nachts“ (zu bestellende Telegramme),

= Telephone = für „Fernsprecher“. (Telegramme, die dem Empfänger durch Fernsprecher zugesprochen werden sollen).

Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer Sprache niederzuschreiben.

4. Die Aufschrift muß den Empfänger und die Bestimmungs-Telegraphenanstalt so deutlich bezeichnen, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Der Name der Bestimmungsanstalt muß in deutschen Verkehr so geschrieben sein, wie in Sp. 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reiche, im außerdeutschen Verkehr wie in Sp. 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofslagernd“ ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart usw. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein.

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Bervollständigung der Aufschrift nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgekürzt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung bez. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 s für das Jahr im voraus zu entrichten. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter

Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokale, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu andern in der Wohnung oder der Börse usw. regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr von 30 s jährlich oder eine Einzelgebühr von 30 s für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zustellenden Telegramme zu zahlen. Auch Personen, die diese Einrichtung nicht regelmäßig benützen, können sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bez. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen usw. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe von deren Wohnung wünschenswert.

6. Privattelegramme können außer in der deutschen Sprache auch in einer oder mehreren der für den internationalen Verkehr zugelassenen Sprachen abgefaßt sein.

Ferner sind Telegramme in geheimer (verabredeter oder chiffrierter) Sprache zulässig. Im Verkehr mit dem Auslande sind dringende und offen zu bestellende Privattelegramme oder solche in geheimer Sprache gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen (s. Gebührentarif).

Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgebungsanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mit denen abgegangene Postsendungen zurückgefordert werden, sowie solche, welche die Berichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind